

# HERRSCHAFT ÜBER HEIDEN, WILDE HORDEN UND UNGLÄUBIGE

## JURISTISCH-THEOLOGISCHE RECHTFERTIGUNGSVERSUCHE DES SPANISCHEN KOLONIALISMUS

**R**echtfertigungen der Kolonialisierung „Neuspaniens“ implizierten immer die Vorstellung einer europäischen Überlegenheit. Dies äußerte sich teilweise in einem offenen Rassismus, teilweise subtiler in der unhinterfragten Annahme der Universalität europäischer Maßstäbe: **Wo kein Recht, kein Eigentum, keine Kultur, keine Religion nach europäischem Vorbild bestünden, existiere schlicht kein Recht, kein Eigentum, keine Kultur und keine Religion. Daher sei es legitim, in diesem gänzlich leeren Raum Recht zu schaffen, sich Land anzueignen, und die Menschen in Kultur und Religion zu lehren.**

Die Eroberung Neuspaniens provozierte einen vielschichtigen Diskurs über ihre Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit. Diverse an der Kolonisierung beteiligte AkteurInnen (vor allem die spanische Krone, die Kirche und spanische Eroberer) versuchten, die von ihnen in den eroberten Gebieten geschaffene neue Ordnung juristisch, theologisch und ethisch zu legitimieren. Da Recht damals nicht als ein von Moral, Philosophie und Religion separater Bereich gedacht wurde, mischten sich dabei philosophische, theologische und juristische Argumente.

Bei der Untersuchung dieses Diskurses handelt es sich keineswegs bloß um eine Analyse der älteren Rechtsgeschichte, sondern um eine Durchleuchtung der Rechtfertigungsversuche für jenen gewalttätigen Akt, mit dem sich Europa als entdeckendes und eroberndes Subjekt, als Akteur der Weltgeschichte und Weltordnung konstituierte. Aus diesem Gewaltakt und dem ihn begleitenden Diskurs heraus entstanden politische und völkerrechtliche Argumentationsstrukturen sowie Raster einer neuen globalen Raumordnung, die weit über die Kolonialzeit hinaus für das europäische Denken prägend werden sollten. Die Eroberung, so der argentinische Philosoph Enrique Dussel, „ist essentiell für die Konstituierung des modernen Ego, nicht nur als Subjektivität an sich, sondern als eine Subjektivität, die das Zentrum der Welt und das Ende der Geschichte darstellt. Lateinamerika ist demnach das ‚andere Gesicht‘, das notwendig Andere der Modernität“.<sup>1</sup>

### Conquista, Kolonisierung und der Papst

Ein fundamentaler Bezugspunkt für die Rechtfertigung der Conquista und der Kolonisierung war die Bulle *Inter Caetera* des Papstes Alexander VI. vom 4. Mai 1493.<sup>2</sup> Als internationale Autorität und Schiedsrichter im Konflikt zwischen Spanien und Portugal über die Verteilung neu entdeckter nichtchristlicher Territorien legte der Papst darin die Grenzlinien zwischen spanischem und portugiesischem Herrschaftsgebiet fest. Daneben übertrug die Bulle den Kolonialmächten im Namen Gottes alle schon entdeckten sowie noch

zu entdeckenden Inseln und Festlandgebiete, soweit diese nicht im Besitz anderer christlicher Könige standen, erklärte die Kolonisatoren zu Herrschern „mit voller, freier und allumfassender Macht, Autorität und Jurisdiktion über diese Länder“ und erteilte ihnen den Auftrag, die Indigenen im katholischen Glauben zu unterrichten und ihnen „gute Sitten“ aufzuerlegen.<sup>3</sup>

Art und Umfang der aus dieser Bulle entstandenen Rechte waren höchst umstritten, was sich in intensiven theologisch-juristischen Diskussionen niederschlug. Die Meinungsdivergenzen bezogen sich vor allem auf die Rechtmäßigkeit der Gewaltanwendung und die inhumane Behandlung der indigenen Bevölkerung sowie die Aneignung indigenen Landes.<sup>4</sup> Einen wichtigen Anstoß zu dieser Diskussion gab der Dominikaner Antón de Montesinos, der 1511 in einer aufsehenerregenden Rede den Krieg der Spanier gegen die Indigenen und deren menschenunwürdige Behandlung als sündhaft bezeichnete.<sup>5</sup> Er legte damit den Grundstein für den Diskurs über die Rechtmäßigkeit der Conquista und den gerechten Krieg,<sup>6</sup> der seinerseits zu einer zentralen Grundlage für die Entwicklung des Völkerrechts werden sollte.<sup>7</sup>

In diesem Diskurs stand auf der einen Seite die Ansicht, dass der Papst als Repräsentant Gottes der spanischen Krone die „absolutesten“ Rechte über die neuen Territorien und deren EinwohnerInnen übertragen könne, ohne in irgendeiner Weise durch angebliche Rechte der indigenen Bevölkerung beschränkt zu sein. Als Vertreter dieser Position zitiert der mexikanische Rechtshistoriker Margadant Spamjaerd den Kardinal Enrique de Suza: „Gott ist alles, und der Papst repräsentiert ihn; es gibt keine Rechte, die gegen eine Genehmigung des Papstes, die dieser im Interesse des Glaubens erteilt, gültig wären.“<sup>8</sup>

### Die rassistische Doktrin Sepúlvedas

Eine radikale Position vertrat auch der Dominikaner Juan Ginés Sepúlveda: Er gestand der spanischen Krone umfassende Rechte gegen die indigene Bevölkerung zu und argumentierte, gestützt auf die aristotelische Rechtfertigung der Sklaverei, dass eine inferiore gegenüber einer höherwertigen „Rasse“ keine Rechte erwerben könne, sondern ihr von Natur aus zu dienen habe.<sup>9</sup>



Foto: Laura Becker

Worin nach Ansicht von Sepúlveda diese angebliche Inferiorität bestand, verdeutlicht ein bei Lewis Hanke wiedergegebenes Zitat aus dem Jahr 1550: „Vergleichen sie doch die Eigenschaften, mit denen die Spanier gesegnet sind, Besonnenheit, Genie, Grossherzigkeit, Mäßigung, Menschlichkeit und Religion, mit jenen der [Indigenen], bei denen sie kaum eine Spur von Menschheit finden werden, die nicht nur keine Wissenschaft sondern auch keine Schrift haben und nicht ein einziges geschichtliches Denkmal setzen konnten, ausgenommen einige unbestimmbare und obskure Überreste diverser Malereien. Sie haben nicht einmal geschriebene Gesetze, sondern barbarische Institutionen und Bräuche. Sie haben nicht einmal Privateigentum.“<sup>10</sup> Maßstab für die Beurteilung der Indigenen waren also europäische Lebensweisen sowie europäische Vorstellungen und Formen von Wissenschaft, Kultur, Religion und Recht. Die Nichterfüllung die-



ses Maßstabs wurde als Mangel qualifiziert und rechtfertigte es nach Sepúlveda sogar, den Indigenen jegliche Rechtsfähigkeit und damit das Menschsein schlechthin abzusprechen. Interessant ist außerdem, dass auch die Abwesenheit von Privateigentum als Ausdruck dieser Inferiorität gedeutet wurde. Die Idee, dass Privateigentum ein notwendiger Bestandteil jeder zivilisierten Gesellschaft sei, findet sich auch in den bürgerlichen Eigentumstheorien der Moderne, wie etwa bei Locke, Kant oder Rousseau.<sup>11</sup>

Des Weiteren argumentierte Sepúlveda, dass der Krieg gegen die indigene Bevölkerung gerecht sei, weil diese mit ihrem „Götzendienst“ eine schwere Sünde gegen die Natur begingen und in ihrer Rüdheit der kultivierten spanischen Natur untergeordnet seien. Auch sei es notwendig, die Schwachen der indigenen Bevölkerung vor den Ritualen des Kannibalismus und der Menschenopfer zu schützen. Da es sich um einen gerechten Krieg handle, legitimiere dieser auch den Übergang des indigenen Landbesitzes auf die SpanierInnen.<sup>12</sup>

### „Friedliche“ Kolonisierung und Freiheitsrechte

Andere Kirchenvertreter hingegen, wie zum Beispiel der schon erwähnte Montesinos, Francisco de Vitoria oder Bartolomé de las Casas, waren der Meinung, dass die Rechte der SpanierInnen durch den Zweck der Evangelisierung beschränkt seien. Das Recht der Missionierung selbst bezweifelten sie zwar nicht, soweit die indigene Bevölkerung aber die Evangelisierung zuließ, hielten sie es für unrechtmäßig, gegen sie Krieg zu führen oder sonstige Gewalt anzuwenden. Daneben verurteilten sie die menschenunwürdige Behandlung der indigenen Bevölkerung als Arbeitskräfte.<sup>13</sup>

Vor allem der Dominikaner Bartolomé de las Casas wurde durch sein Engagement für die indigene Bevölkerung bekannt und gilt bis heute als einer der ersten Verteidiger indigener Rechte. Las Casas war gleichzeitig einer der härtesten Kritiker Sepúlvedas, dem er entgegenhielt, dass es sich bei den Indigenen nicht um eine inferiore „Rasse“ handele, sondern um „rationale Menschen“, die dieselben Fähigkeiten sowie ein ebenso ausgereiftes Urteilsvermögen besäßen wie andere Völker auch.<sup>14</sup> Die Ziele von Las Casas waren eine „friedliche“ Kolonisierung und Evangelisierung sowie ein gewaltfreies Zusammenleben von SpanierInnen und Indigenen. Er protestierte gegen die Ausbeutung der Indigenen als Arbeitskräfte und gegen den spanischen Golddurst. Grundsätzlich ging aber auch er davon aus, dass die indigene Bevölkerung den christlichen Glauben erlernen, die spanische Krone als Souverän akzeptieren und spanische Lebens- und Wirtschaftsformen übernehmen solle. Allerdings – und das war im damaligen Kontext eine progressive Forderung – müsse dieser Prozess auf friedliche Weise und ohne Gewaltanwendung erfolgen.<sup>15</sup> Las Casas protestierte außerdem dagegen, den Indigenen ihre Besitztümer wegzunehmen, und forderte Rückgabe beziehungsweise Entschädigungen.<sup>16</sup>

<sup>1</sup> Dussel, *boundary 2*, 1993, 65, (74); vgl. weiter ders., 1492 – El encubrimiento del Otro – Hacia el origen del “mito de la Modernidad”, 1994.

<sup>2</sup> Die Bulle ist online verfügbar unter [http://www.documentacatholicaomnia.eu/01\\_01\\_1492-1503-\\_Alessandrus\\_VI.html](http://www.documentacatholicaomnia.eu/01_01_1492-1503-_Alessandrus_VI.html) (Stand: 06.06.2011).

<sup>3</sup> Deutsche Übersetzung der Autorin.

<sup>4</sup> Zusammenfassungen der Diskussionen finden sich bei Hanke, 2002; Antonio Dougnac Rodríguez, *Manual de Historia del Derecho Indiano*, 2. Aufl., 1998, 18; Guillermo Floris Margadant Spamjaerd, *Introducción a la historia del derecho mexicano*, 2007, 61; Oscar Cruz Barney, *Historia del derecho en México*, 2. Aufl., 2004, 145.

<sup>5</sup> Hanke (Fn. 4), 17 ff., 23 ff.

<sup>6</sup> Ebd., 111 ff., 117 ff.

<sup>7</sup> Cruz Barney (Fn. 4.) 145; Hanke (Fn. 4), 25.

<sup>8</sup> Zitat bei Margadant Spamjaerd (Fn. 4), 61.

<sup>9</sup> Ebd., 62; Hanke (Fn. 4), 113 f., 121 f.

<sup>10</sup> Zitat bei Hanke (Fn. 4), 122; Übersetzung durch die Autorin.

<sup>11</sup> Vgl. etwa Kapitel V in John Locke, *Two Treatises of Government*, 1698; Jean-Jacques Rousseau, *Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen*, 1754; Immanuel Kant, *Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre*, Erster Teil der Metaphysik der Sitten, 1797/98.

<sup>12</sup> Hanke (Fn. 4), 120 ff.

<sup>13</sup> Margadant Spamjaerd (Fn. 4), 61 ff.; Dougnac Rodríguez (Fn. 4), 18, 21 ff.; Cruz Barney (Fn. 4), 147 f., 152 f., 156 ff.; Hanke (Fn. 4), 27 ff.

<sup>14</sup> Hanke (Fn. 4), 121 ff.

<sup>15</sup> Ebd., 54 ff., 72 ff., 115 f., 125.

<sup>16</sup> Vgl. den Auszug aus einer Predigt bei Hanke (Fn. 4), 73 und ebd., 131 f., 153.

Wie Las Casas bestritt auch Francisco de Vitoria die von Sepúlveda vertretene Theorie, wonach den Indigenen aufgrund ihrer Ungläubigkeit und Inferiorität jegliche Rechtsfähigkeit fehle. Insbesondere forderte er die Anerkennung ihrer Landrechte.<sup>17</sup> Den Papst als obersten weltlichen Herrscher lehnte Vitoria ab, reduzierte dessen Herrschaftsbefugnisse auf den spirituellen Bereich und sah daher in der päpstlichen Bulle auch keine ausreichende Basis für Ansprüche Spaniens. Auf der anderen Seite erkannte er das Recht an, die indigene Bevölkerung zu evangelisieren, sich in den neu entdeckten Ländern frei zu bewegen und wirtschaftlich tätig zu sein. Diese Freiheitsrechte leitete Vitoria aber nicht aus der päpstlichen Bulle, sondern aus der Idee einer weltweiten Gemeinschaft von Nationen ab, deren Natur es widerspreche, Kommunikation und Handel zwischen den Völkern zu verhindern. Würden die Indigenen dies trotzdem tun, dann entstehe daraus ein Titel für einen gerechten Krieg.<sup>18</sup>

#### Die Politik der spanischen Krone

Die Eroberer selbst übernahmen im Zuge der Conquista großteils jene Argumente, die ihnen die umfassendsten Rechte einräumten, und bezogen sich daher vor allem auf Sepúlveda. Dementsprechend gestanden sie den Indigenen als „Heiden“, „wilden Horden“ und „Ungläubigen“ aufgrund ihrer „Sünden gegen die Natur“ keinerlei Rechte zu, insbesondere auch keine Landrechte.<sup>19</sup>

Die spanische Krone hingegen wurde im Verlauf der Kolonialzeit in ihrer Gesetzgebung zunehmend von der liberaleren und humanistischeren Strömung innerhalb der Kirche beeinflusst, insbesondere von Las Casas. Diese Einflüsse führten zu einem anhaltenden Spannungsverhältnis zwischen Gesetzen der Krone zum Schutz der indigenen Bevölkerung und der Praxis der Kolonisatoren.<sup>20</sup> Die Argumentation Sepúlvedas hingegen wurde nie zu einer offiziellen Doktrin. Lange Zeit gelang es Las Casas sogar, den Druck und die Vervielfältigung seiner Bücher zu verhindern.<sup>21</sup>

Im Jahr 1512 berief der spanische König in Reaktion auf die erwähnte Rede von Montesinos eine Versammlung von Theologen und Juristen ein um die Rechtmäßigkeit der Conquista und die Behandlung der indigenen Bevölkerung zu diskutieren. Diese Versammlung fand in Burgos statt, weswegen sie als „Junta de Burgos“ bezeichnet wird. Ergebnis waren die „Leyes de Burgos“: Diese ersten Gesetze über die Behandlung der indigenen Bevölkerung waren von einer paternalistischen Einstellung geprägt, wonach mit der indigenen Bevölkerung ähnlich wie mit „schutzbedürftigen Kindern“ zu verfahren sei.<sup>22</sup>

Ein Jahr später, 1513, wurde das sogenannte Requerimiento erlassen: Mit diesem Rechtsakt reagierte die spanische Krone auf die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Krieges und versuchte eine Rechtsgrundlage für den Krieg schaffen.<sup>23</sup> Konkret diente das Requerimiento dazu, vor der indigenen Bevölkerung verlesen zu werden, ehe ein Kriegsgeschehen begonnen wurde, um ihr die Möglichkeit zu geben, die Kirche und die spanische Krone „freiwillig“ anzuerkennen.<sup>24</sup>

Wörtlich besagte das Requerimiento Folgendes: „Wir bitten und fordern Euch auf, [...] dass Ihr die Kirche als Herrin und höchste Vorgesetzte der gesamten Welt anerkennt, und das Hohe Pontifikat, den Papst, und im Namen des Königs oder der Königin Doña Joana, unsere Herren, an ihrer Stelle, als höchste Vorgesetzte und Herren und Könige dieser Inseln und dieses Festlandes [...]. Wenn ihr dies tut, [...] werden wir Euch mit aller Liebe und Mildtätigkeit behandeln und Euch Eure Frauen, Kinder und Haciendas belassen, frei, ohne Knechtschaft [...]; und wenn ihr es nicht tut [...], werden wir gewaltsam eindringen wie wir können und Euch dem Joch und dem Gehorsam gegenüber der Kirche und gegenüber uns unterwerfen und wir werden gegen Euch in allen Orten Krieg führen [...] und Eure Leute, Frauen und Kinder nehmen und sie versklaven [...] und wir werden Eure Güter nehmen und Euch allen Schaden und alles Böse antun was wir nur können [...]“.<sup>25</sup>

Das Requerimiento wurde von den Conquistadoren tatsächlich über Jahrzehnte hinweg verlesen bevor sie zum kriegerischen Angriff übergingen, allerdings in spanischer Sprache und oft aus weiter Entfernung oder vor menschenleeren Hütten und Plätzen.<sup>26</sup> Es spiegelt jedenfalls eine durch die von Montesinos angeregte Diskussion pro-

vozierte Verunsicherung der spanischen Krone wider, dass diese das Requerimiento in der Folge mit weiteren Rechtsakten ergänzte, die seine „ordnungsgemäße“ Anwendung sicherstellen sollten.<sup>27</sup>

#### Die Landnahme

Ein zentraler Akt im Zuge der Kolonisierung war die Landnahme, die nachhaltig die Bodenordnung der eroberten Territorien prägen sollte. Daher geht der Diskurs über die Rechtmäßigkeit der Kolonisierung auch speziell auf die Landnahme ein. Wiederum spielt dabei die Bulle Inter Caetera des Papstes Alexander VI. eine wichtige Rolle. Im Kontext der kolonialen Landnahme wird sie teilweise nicht nur als juristisch-theologische Basis der spanischen Herrschaft („imperium“), sondern auch als Titel für den originären Eigentumserwerb der

Anzeige

# Antifaschistisches Blatt Info

Nr. 90 | Frühjahr 2011



## Ausweitung der Kampfzone

Kostenloses Probeexemplar:  
Antifaschistisches Infoblatt  
Gneisenastr. 2a | 10961 Berlin  
mail@antifainfoblatt.de  
www.antifainfoblatt.de

Einzelexemplar 3,10 Euro  
Abo 15,50 Euro (fünf Ausgaben)



spanischen Krone am Land der Kolonialgebiete („dominium“) angesehen.<sup>28</sup>

Diese beiden Aspekte sind nicht gleichbedeutend mit der heutigen Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht, die der mittelalterlichen Bodenordnung in dieser Form unbekannt war. So schreibt auch Wistano Luis Orozco, einer der wichtigsten mexikanischen Agrarjuristen, dass sich die päpstliche Bulle auf das „politische dominium“ der spanischen Krone beziehe und nicht auf ein „konkretes Eigentum“ über die einzelnen Grundstücke des Landes im Sinne des modernen Zivilrechts.<sup>29</sup> Die Deutung von Orozco entspricht der allgemeinen Auffassung im Mittelalter, wonach dem König an herrenlosem Land ein ursprüngliches Aneignungsrecht zukam. Die Aneignung führte zur Begründung von Obereigentum, also einem Herrschaftsrecht über Grund und Boden, das – in Kategorien des modernen Rechts – sowohl privatrechtliche Nutzungs- und Verfügungsrechte als auch öffentlichrechtliche Herrschaftsbefugnisse umschließt.

Von der Landnahme durch die spanische Krone sind die individuellen Landaneignungen durch die Conquistadoren zu unterscheiden. Die Eroberer rechtfertigten diese Aneignungen mit dem Argument, dass den Indigenen als „Heiden“, „wilden Horden“ und „Ungläubigen“ aufgrund ihrer „Sünden gegen die Natur“ keine Rechte und insbesondere keine Landrechte zukamen. Daher konnten sie selbst sich das Land als herrenloses Land bedenkenlos aneignen: Es gehörte keinem Christen und daher aus ihrer Sicht niemandem.<sup>30</sup>

### Theorie der ersten Okkupation und der Entdeckung

Die zunächst stark theologisch geprägte Diskussion über die koloniale Landnahme wurde im Laufe der Zeit vermehrt von Argumenten ergänzt, die sich abseits der päpstlichen Bulle und der Vorherrschaft des Christentums auf sekulare Rechtfertigungsgründe stützten. Dies war Folge der zunehmenden Zweifel an der umfassenden Herrschaftsstellung der Kirche. Eine wichtige Quelle für diese neue Argumentation war das an den Universitäten gelehrt römische Recht.<sup>31</sup> Auf diese Weise fand die „Theorie der ersten Okkupation“ des römischen Privatrechts Eingang in den Diskurs über die koloniale Landnahme. Gemäß der Theorie der ersten Okkupation erwirbt derjenige, der als erster eine herrenlose Sache okkupiert, ein Recht an der Sache. Im römischen Recht handelt es sich dabei um Privateigentum. Mit der Übernahme dieses Arguments in den Kontext der kolonialen Landnahme wird die Rechtsnatur des durch die Okkupation erworbenen Rechts allerdings unklar und oszilliert zwischen Privatrecht und öffentlichem (Völker-) Recht, also zwischen dominium und imperium.<sup>32</sup>

Als weitere Rechtfertigungstheorie ist die „Doktrin der Entdeckung“ zu erwähnen, die in ihrer umfassendsten Version den Europäern aufgrund der „Entdeckung neuen Landes“ Eigentum einräumt. Eine abgeschwächtere Version entzieht der indigenen Bevölkerung ihre Landrechte nicht zur Gänze, schränkt sie aber insofern ein, als sie den Kolonisatoren Anwartschafts- oder Vorkaufrechte zugesteht. Auch dieser Rechtstitel setzt die Nichtanerkennung indigener Landrechte voraus, was wiederum mit deren Abwertung verbunden ist, und zwar nach Wilkins typischerweise mit der paternalistischen Vorstellung, sie seien nicht fähig ihr Land eigenständig zu verwalten.<sup>33</sup>

### Europäischer Universalismus

Was sowohl die theologisch ausgerichtete Rechtfertigung als auch die säkularen Argumente prägt, sind die Idee einer europäischen Überlegenheit und die mit dieser Position verbundene Befugnis, universell

gültige Ordnungen und Normen zu setzen, nicht nur im Hinblick auf die Religion, sondern etwa auch im Hinblick auf die Frage, was Recht und Eigentum bedeuten. Wo keine diesen Maßstäben entsprechenden Konzepte bestehen, existiert nach dieser Vorstellung schlicht kein Recht und auch kein Eigentum. Dadurch halten sich die Eroberer für legitimiert, Recht zu setzen und Eigentum durch Okkupation zu begründen. Sie schaffen eine neue Ordnung, nach ihren Vorstellungen und freilich auch zu ihrem Vorteil.

**Judith Schacherreiter, Assistentin an der Universität Wien (Abteilung für Rechtsvergleichung), forscht derzeit mit einem FWF-Schrödinger-Stipendium in Mexiko. Der Artikel repräsentiert einen Teil dieser Forschung.**

Weiterführende Literatur:

**Enrique Dussel**, Eurocentrism and Modernity (Introduction to the Frankfurt Lectures), boundary 2, 1993, Vol. 20, No. 3, 65.

**Lewis Hanke**, The Spanish Struggle for Justice in the Conquest of America, 2002.

**Immanuel Wallerstein**, European Universalism. The Rhetoric of Power, 2006.

<sup>17</sup> Cruz Barney (Fn. 4), 156.

<sup>18</sup> Ebd., 158; Hanke (Fn. 4), 149 ff.

<sup>19</sup> Marco Antonio Díaz de León, Historia del derecho agrario mexicano, 2002, 48.

<sup>20</sup> Margadant Spamjaerd (Fn. 4), 62; Hanke (Fn. 4), 65 f., 80 ff.

<sup>21</sup> Hanke (Fn. 4), 129 f.

<sup>22</sup> Cruz Barney (Fn. 4), 148 f., Hanke (Fn. 4), 23 ff., Margadant Spamjaerd (Fn. 4), 63.

<sup>23</sup> Margadant Spamjaerd (Fn. 4), 62.; Hanke (Fn. 4), 111.

<sup>24</sup> Cruz Barney (Fn. 4), 150; Dougnac Rodríguez (Fn. 4), 19 f.; Hanke (Fn. 4), 33 f.

<sup>25</sup> Abgedruckt bei Francisco Morales Padrón, Teoría y Leyes de la Conquista, 2. Aufl., 2008, 342; Übersetzung der Autorin.

<sup>26</sup> Hanke (Fn. 4), 34, 111.

<sup>27</sup> Ebd., 35 f., 109 ff.

<sup>28</sup> Victor Manzanilla-Schaffer, El drama de la tierra en México. Del siglo XVI al siglo XXI, 2004, 166; Fernando Alejandro Vázquez Pando, Los Antecedentes Inmediatos del Concepto de Propiedad del Código Civil 1870, Jurídica. Anuario del Departamento de Derecho de la Universidad Iberoamericana 3/1971, 321 (322 ff).

<sup>29</sup> Wistano Luis Orozco, Legislación y Jurisprudencia sobre Terrenos Baldíos, 1895 (Reproduktion 1974), 767.

<sup>30</sup> Díaz de León (Fn. 19), 48; Cruz Barney (Fn. 4), 150; Morales Padrón (Fn. 25), 134.

<sup>31</sup> Dougnac Rodríguez (Fn. 4), 20.

<sup>32</sup> Vgl. dazu Carl Schmitt, Der Nomos der Erde im Völkerrecht des jus Publicum Europaeum (1950), 4. Aufl. 1997, 107.

<sup>33</sup> David Wilkins und Tsianina Lomawaima, Uneven Ground: American Indian Sovereignty and Federal Law, 2001, 19 ff., 24 ff.